

# BEBAUUNGSPLAN HALLSTADT

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN LANDSNECHTSTRASSE-GARTENSTRASSE-BAHNLINIE  
BAMBERG/LICHTENFELS.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2,8,9 UND 10, SOWIE § 30  
DES B BAU G IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I, S. 429),  
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 3,4,12 UND 17 U.A.,  
SOWIE DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM B BAU G VOM 22.6.1961 (GVBl. Nr. 13 VOM  
JAHRE 1961) UND DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG VOM 1.8.1962, (ART. 107, ABS. 4, ART. 7, ABS. 1 U.A.)

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HALLSTADT VOM 6. April 1966  
DURCH DAS ING. BÜRO A. WÖLFLEIN, BAMBERG, OBERE SANDSTRASSE 7, TEL. 21289

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANUNGSENTWURFS:

Andreas Wölflein  
Ing. Büro  
8600 Bamberg  
Obere Sandstr. 7

BAMBERG, DEN 2. April 1968

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DAR-  
STELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG).

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
—	BALGRENZE
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
—	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- - -	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN EINSCHL. DEREN ZUFahrTEN
GA	GARAGEN
—	KINDERSPIELPLATZ
—	WOHNHÄUSER
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
—	TRAFOSTATION

MINDESTGRENZABSTAND LT. BAYER. B. O.  
VOR GEBÄUDEWÄNDEN OHNE FENSTER ODER MIT FENSTERN  
UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG

GEPLANTE BEBAUUNG:  
1 SATTELDÄCHER

ART. 6 ABS. 3 BZW.  
ART. 7 ABS. 3  
E + 1 (II) 4,00m

VOR NOTWENDIGEN FENSTERN  
VON AUFENTHALTSRÄUMEN  
ART. 6 ABS. 3  
E + 1 (II) 8,00m

## WEITERE FESTSETZUNGEN:

- DACHAUFBAUTEN SIND FÜR DIE BESTEHENDEN UND FÜR DIE NEUEN GEBÄUDE UNZULÄSSIG.
- DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE AN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN DARF NUR MIT RABATTENSTEINEN UND IM HOHEN JÄGERZÄUNEN ERFOLGEN. DIE TÜREN UND TORE AN DEN GRUNDSTÜCKSEINGÄNGEN UND EINFahrTEN SIND WIE DIE ZÄUNE ZU GESTALTEN. MAUERPFILER SIND UNZULÄSSIG.
- FÜR DIE WASSERVERSORGUNG UND DIE ABWÄSSERBESEITIGUNG BESTEHT ANSCHLUSSZWANG NACH GESONDERTEN SATZUNGEN.
- DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBÄUDEN UND ANBAUTEN JEDLICHER ART IM REINEN WOHN-  
GEBIET IST UNZULÄSSIG.
- IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET KÖNNEN AUSNAHMSWEISE GEMÄSS § 4 ABS. 3 BAU NVO  
ZULÄSSIGE BAUWERKE ERRICHTET WERDEN, WENN SIE VON DER GESTALTUNG ALS AUCH  
VON DER NUTZUNG HER MIT DEN FESTSETZUNGEN VEREINBART SIND.
- KLEINTIERHALTUNG IST UNZULÄSSIG.
- KNIESTÖCKE BIS 50cm SIND ZUGELASSEN.
- GARAGEN DÜRFEN KEINE AUFBAUTEN BESITZEN. SIE SIND MIT PULTDÄCHERN ZU VERSEHEN  
DEREN DACHNEIGUNG ZWISCHEN 6 UND 10 GRAD BETRÄGT.

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

—	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- - -	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
0 10 20 30	MASSE IN METER
587/2	FLURSTÜCKSNUMMERN
A	BEZEICHNUNG DER STRASSEN
—	BESTEHENDE BEBAUUNG
12	RADIUS 12 M

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 B BAU G AUF GRUND  
DES BAUBESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 12.12.1964  
AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS  
DES STADTRATES AM 12.6.1968  
ALS ENTWURF  
BESCHLOSSEN WORDEN.

STADT HALLSTADT,  
DEN 13.1.1969

DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 ABS. G  
B BAU G WURDE AM 21.6.1969 ORTSÜBLICH  
BEKANNTGEMACHT.

STADT HALLSTADT,  
DEN 13.1.1969

DER BÜRGERMEISTER

DIESER ENTWURF HAT GEMÄSS § 2 ABS. G B BAU G  
IN DER ZEIT VOM 1.7.1968 BIS 31.7.1968  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STADT HALLSTADT,  
DEN 13.1.1969

DER BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST MIT ALLEN SEINEN TEILEN GEMÄSS  
§ 10 B BAU G MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM  
18.9.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN  
UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN  
WORDEN.

STADT HALLSTADT,  
DEN 13.1.1969

DER BÜRGERMEISTER

Regierung von Oberfranken hat den  
Bebauungsplan mit Entschliebung vom  
6.3.1970 Nr. IV/3 - 5230 H 2 - 24/69  
gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Bayreuth, den 6.3.1970  
Regierung von Oberfranken  
I. A.

(Degel)  
Regierungsbaudirektor

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit  
Begründung vom 6.4.1970 bis 7.5.1970 in  
Hallstadt, Rathaus, Zimmer 2, gemäß § 12  
Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die  
Genehmigung und die Auslegung sind am  
2.4.1970 ortsbüchlich durch Aushang an den  
Amtstafeln bekanntgemacht worden. Der Be-  
bauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG  
rechtsverbindlich.

Hallstadt, den 8. Mai 1970  
Stadt Hallstadt:

Erster Bürgermeister

3